



Trinkwasserlieferungsvertrag

Stempel-
marke
€ 16,00
marca da
bollo

zwischen der **Gemeinde Eppan an der Weinstraße**

und dem Kunden _____ (Angaben der Firma oder/und
Vorname der physischen Person)

mit Sitz in _____

Straße _____

Nr. _____

Steuernr./MwSt. Nr. _____

Tel.Nr./Mobiltel.Nr. _____

Emailadresse _____

Falls der Kunde eine Firma/ein Kondominium ist, sind die Daten des gesetzlichen Vertreters/Verwalters anzugeben

Name und Vorname _____

wohnhaft in _____

Straße _____ Nr. _____

Steuernummer _____

Tel.Nr./Mobiltel.Nr. _____

Emailadresse _____

Der Vertrag bezieht sich auf die Trinkwasserlieferung für das Gebäude, das sich in _____

befindet, und betrifft nachstehende Verwendungszwecke:

Lieferung für den Haushalt	Lieferung für die Landwirtschaft
Lieferung für den öffentlichen Gebrauch	Lieferung für Gartenbewässerung
Lieferung für Gewerbe und Industrie	

besondere Bedingungen, Höhe der Kautions und Anschrift für die Zustellung der Rechnung _____

Rathausplatz 1 - 39057 St. Michael Eppan (BZ) - ITALIEN
+39 0471 667511, Fax +39 0471 667577, Steuer- und MwSt.-Nr. 00264460213
elektronische Fakturierung – eindeutiger Ämterkodex: UFZ2JB
www.eppan.eu, info@eppan.eu
zertifizierte elektronische Post: eppan.appiano@legalmail.it

Gemäß und für die Zwecke der Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung
679/2016 können die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten
über den Link <https://www.eppan.eu/datenschutz>
oder in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden.

Piazza Municipio, 1 - 39057 San Michele Appiano (BZ) - ITALIA
+39 0471 667511, fax +39 0471 667577, codice fisc. e part. IVA 00264460213
fatturazione elettronica – Codice Univoco Ufficio: UFZ2JB
www.appiano.eu, info@appiano.eu
posta elettronica certificata: eppan.appiano@legalmail.it

Ai sensi e per gli effetti degli artt. 12, 13 e 14 del Regolamento UE 679/2016
l'informativa relativa alla protezione dei dati personali è reperibile al seguente
link: <http://www.appiano.eu/privacy>
o è consultabile nei locali del Municipio.

Gemeinde Eppan an der Weinstraße



Amt 3.3 Umwelt und Infrastrukturen
umwelt.infrastrukturen@eppan.eu

Datum und Ort _____

Der zuständige Beamte

Der Kunde

Der Unterfertigte erklärt die hinten angeführten allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen ohne Vorbehalt anzunehmen und im besonderen, unter Beachtung des Art. 1341 des B.G.B., nachstehende Bedingungen: 1. Stillschweigende Verlängerung, 3. Wasserwiederverkaufsverbot, 6. Ausschluss des Betreibers von jeder Verantwortung bei Schäden, 7. Überprüfungen, 9. und 10. Unterbrechungen, Einschränkungen und Schäden durch höhere Gewalt, 16. Zuständiger Gerichtsstand.

Datum und Ort _____

Der Kunde _____



Angaben laut Art. 1, Abs. 333 des Gesetzes Nr. 311 vom 30.12.2004

Abnehmer: Eigentümer
Fruchtnießer
Inhaber eines anderen Rechtes
gesetzlicher bzw. freiwilliger Vertreter einer der obenerwähnten Personen

Art der Lieferung: Lieferung für den Haushalt mit meldeamtlichem Wohnsitz bei der Abnahmestelle
Lieferung für den Haushalt ohne meldeamtlichen Wohnsitz bei der Abnahmestelle
Keine Lieferung für den Haushalt

Katasterdaten: Katastergemeinde: _____
Bauparzelle Nr. _____ Baueinheit: _____
oder Grundparzelle Nr. _____

Grund für fehlende Katasterdaten:

Immobilie katastermäßig nicht erfasst
Immobilie katastermäßig nicht erfassbar
zeitweilige Lieferung

Datum und Ort _____

Der Kunde _____

Bitte ausfüllen bzw. zutreffendes ankreuzen und unterschreiben



Allgemeine Lieferbedingungen

1. Mit Unterfertigung des Vertrages verpflichtet sich der Betreiber für die Lieferung von Trinkwasser und der Abnehmer für den Bezug von Trinkwasser unter Einhaltung der im Vertrag enthaltenen Bestimmungen. Die Vertragsdauer wird auf 1 Jahr festgelegt mit Wirkung ab Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages, wobei eine stillschweigende jährliche Verlängerung eintritt, sofern keine schriftliche Kündigung mindestens 30 Tage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgt.
2. Der Vertrag wird durch die Unterschrift der Vertragspartner rechtskräftig. Die erste Wasserrechnung ersetzt die eventuell fehlende Unterschrift von Seiten des Betreibers.
3. Das gelieferte Wasser darf nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet werden und der Wasserabnehmer ist nicht befugt das Wasser an Dritte abzugeben.
4. Der Betreiber verfügt frei über die beim Wasserabnehmer eingebauten eigenen Geräte und sonstiges Material. Der Wasserabnehmer ist hinsichtlich dieser Anlagenteile dem Betreiber gegenüber voll verantwortlich für Beschädigung durch Brand, Frost, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe. Allfällige Schäden an der Anschlussanlage und an den Mess- und sonstigen Geräten hat der Abnehmer innerhalb 24 Stunden dem Betreiber zu melden. Die für den Abnehmer vorgesehenen Mess- und sonstigen Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Abnehmer selbst an einem für den Beauftragten des Betreibers jederzeit zugänglichen Ort, bzw. an der der Leitungsführung nächstgelegenen Stelle angebracht. Falls der Wasserabnehmer einen ungeeigneten Platz vorgesehen haben sollte, ist er verpflichtet, auf eigene Rechnung die mit dem Betreiber vereinbarte Umänderung bzw. Versetzung durchzuführen.
5. Die Anlage und die Verbrauchergeräte des Abnehmers müssen die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, sowie den besonderen Vorschriften des Betreibers entsprechen, damit Gefahren für Personen und Sachschäden an der Anlage des Abnehmers, sowie Störungen im Versorgungsnetz des Betreibers vermieden werden. Unter anderem verpflichtet sich der Abnehmer, auf eigene Spesen, nach dem Zähler einen Absperrschieber und einen Ablasshahn für die Entleerung der Hausleitung einzubauen. Die Installation der Abnehmeranlage, die gänzlich vom Abnehmer beschafft wird und zu dessen Lasten geht, muss von einem in der Handelskammer eingetragenen Fachbetrieb durchgeführt werden. Nach Beendigung der Arbeiten sorgt der Abnehmer für die Verständigung des Betreibers, der in Anwesenheit des Installateurs die Anlage kollaudieren wird. Bei positiver Abnahme wird der Betreiber die Anlage an das Hauptnetz anschließen und die Messgeräte montieren. Sollten jedoch Fehler und Mängel festgestellt werden, ist der Abnehmer verpflichtet, in kürzester Zeit diese Unregelmäßigkeiten zu beseitigen. Daraufhin wird die Kollaudierung unter denselben Bedingungen bis zur positiven Abnahme wiederholt. Der Betreiber vergütet keine eventuell auftretenden Wasserverluste infolge von fehlerhaften Installationen.
6. Der Betreiber übernimmt keine irgendwie geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Übergabestelle durch das Wasser entstehen können. Der Wasserabnehmer verpflichtet sich, dem Beauftragten des Betreibers jederzeit den Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten zu gestatten, um die nötigen Ablesungen, Kontrollen, Arbeiten an den Messgeräten und die Kontrolle der Abnehmeranlage zu ermöglichen.
7. Der Betreiber ist jederzeit berechtigt, Kontrollen an den Messgeräten und Überprüfungen an der Anlage des Wasserabnehmers durchzuführen. Der Wasserabnehmer ist seinerseits berechtigt, die Überprüfung der Messeinrichtungen zu fordern und an derselben einen Vertrauensingenieur teilnehmen zu lassen. Sollten an den Messeinrichtungen Fehler festgestellt werden, die die Toleranzgrenze von $\pm 5\%$ überschreiten, so wird der Betreiber in jedem Fall ab jenem Monat, in welchem die Unregelmäßigkeit festgestellt wurden, den tatsächlichen Verbrauch aufgrund eines Korrekturfaktors ermitteln, oder – sollte die Feststellung des Korrekturfaktors nicht möglich sein – den zu verrechnenden Verbrauch aufgrund des Wasserverbrauches in gleichen Zeitabschnitten und unter gleichen Lieferbedingungen festsetzen und dem Wasserabnehmer den entsprechenden Differenzbetrag gutschreiben bzw. verrechnen.
8. Dem Wasserabnehmer ist es untersagt, den Wasserlieferungsvertrag an dritte Personen abzutreten. Der Abnehmer ist für den Wasserverbrauch in den Räumlichkeiten, auf die sich dieser Vertrag bezieht, voll verantwortlich, wenn er es unterlässt, den Betreiber von einer Vermietung der Räume an Dritte oder der Veräußerung derselben zu verständigen.
9. Der Betreiber ist befugt, für die unbedingt erforderliche Zeitdauer Wasserabschaltungen vorzunehmen,



die durch den Betrieb oder die Reparatur bei eigenen Anlagen bedingt sind, ohne dass dadurch dem Betreiber eine Nichterfüllung des Vertrages angelastet werden kann. Der Betreiber übernimmt auch keinerlei Verantwortung für mittelbare und unmittelbare Schäden, die dem Wasserabnehmer durch Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wasserlieferungen erwachsen.

10. Bei Wasserknappheit infolge Trockenheit oder Kälte, Streiks oder sonstiger besonderer Ereignisse kann der Betreiber den Wasserverbrauch einschränken. Für genannte Unterbrechungen oder Einschränkungen ist der Betreiber nicht haftbar, sie geben deshalb keinen Anspruch auf Ermäßigung der Tarife.
11. Jede Wasserentwendung, unerlaubte oder vorschriftswidrige Verwendung des Wassers, sowie jede sonstige Nichterfüllung der Vertragsklauseln seitens des Wasserabnehmers, sei es unbeabsichtigt oder vorsätzlich, verleiht dem Betreiber das Recht, die Wasserlieferung sofort einzustellen. In schwerwiegenderen Fällen ist der Betreiber berechtigt, den vorliegenden Vertrag sofort zu kündigen, u.zw. vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges. Die Kosten für die allfällige Wiederaufnahme der Wasserlieferung gehen zur Gänze auf Rechnung des Wasserabnehmers.
12. Die Verrechnung des Wassers erfolgt zumindest einmal im Jahr. Die Begleichung der Rechnungen muss bei Vorweis derselben erfolgen und die Zahlung darf weder hinausgeschoben noch im Betrag herabgesetzt werden, auch nicht im Falle von Beanstandungen. Bei Zahlungsverzug wird die erste Aufforderung innerhalb 20 Tagen ab Fälligkeit zugestellt. Erfolgt noch keine Zahlung, so wird eine zweite Zahlungsaufforderung, auf welcher der Betreiber eine Gebühr für das Eintreiben der Ausgaben im Ausmaß von 10% des rückständigen Rechnungsbetrag und die Zinsen im gesetzlichen Ausmaß anwendet, ausgestellt. Sollte der Abnehmer auch der zweiten Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, wird die Trinkwasserlieferung innerhalb von 10 Tagen eingestellt. Die Mindestlieferung an Haushalte bleibt jedenfalls gewährleistet.
13. Der Abnehmer verpflichtet sich als Vorauszahlung einen Betrag von 25 Euro zu hinterlegen. Dieser Betrag wird während der Vertragsdauer, falls nicht mehr angemessen, erhöht und am Ende der Wasserlieferung zinsfrei und nach Abzug allfälliger Beträge, die der Wasserabnehmer für den restlichen Wasserverbrauch oder etwaige Anlageschäden schuldet, ausbezahlt.
14. Für alle in diesem Vertrag nicht enthaltenen Bedingungen wird auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die erlassenen Gemeindeverordnungen verwiesen.
15. Der Betreiber kann vorliegenden Vertrag an andere Unternehmer abtreten oder Dritte mit dessen Durchführung beauftragen.
16. Der zuständige Gerichtsstand für allfällige Beanstandungen hinsichtlich der Anwendung dieses Vertrages ist Bozen, je nach Wertzuständigkeit.
17. Der vorliegende Vertrag ist im Sinne der geltenden Bestimmungen nicht registrierungspflichtig.

Information im Sinne des Art. 13 des Legislativdekrets Nr. 196/2003

Wir informieren Sie, dass der „Datenschutzkodex“ laut Legislativdekret vom 30.6.2003, Nr. 196 den Schutz der Vertraulichkeit der Daten, welche Personen und andere Rechtssubjekte betreffen, vorsieht. Die personenbezogenen Daten werden von dieser Verwaltung ausschließlich zu institutionellen Zwecken gesammelt und verarbeitet.

Zweck der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen des gegenständlichen Vertrages gesammelt und verarbeitet und dienen der Wahrnehmung institutioneller, verwaltungstechnischer oder buchhalterischer Aufgaben bzw. für Zwecke, welche mit der Ausübung der den Bürgern und Verwaltern zuerkannten Rechte und Befugnisse zusammenhängen.

Verarbeitungsmethode

Die Daten werden händisch und/oder mit Hilfe von elektronischen Rechnern verarbeitet, jedenfalls nach geeigneten Verfahren, welche die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten gewährleisten.



Die Mitteilung der Daten
ist freiwillig.

Die fehlende Mitteilung der Daten
hat zur Folge, dass diese Verwaltung daran gehindert wird, den Vertrag bzw. den Auftrag auszuführen.

Die Daten können mitgeteilt werden
allen Rechtssubjekten (Ämter, Körperschaften und Organe der öffentlichen Verwaltung, Betriebe und Einrichtungen), welche im Sinne der Bestimmungen verpflichtet sind, diese zu kennen, oder diese kennen dürfen, sowie jenen Personen, die Inhaber des Aktenzugriffsrechtes sind.

Die Daten können
vom Inhaber, von den Verantwortlichen, den Beauftragten für die Verarbeitung personenbezogener Daten und vom Systemverwalter dieser Verwaltung **zur Kenntnis genommen werden.**

Die Daten werden im erlaubten Rahmen verbreitet.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen sind die Rechte der betroffenen Person folgende (Art. 7 des Legislativdekrets Nr. 196/2003):

- die Bestätigung der Existenz der ihn betreffenden Daten zu beantragen;
- die Mitteilung derselben in verständlicher Form;
- die Auskunft über die Herkunft der personenbezogenen Daten, den Verarbeitungszweck und die -modalitäten, das angewandte System, falls die Daten elektronisch verarbeitet werden, zu beantragen;
- zu verlangen, dass widerrechtlich verarbeitete Daten gelöscht, anonymisiert oder gesperrt werden;
- die Aktualisierung, die Berichtigung oder die Ergänzung der ihn betreffenden Daten zu verlangen;
- sich der Datenverarbeitung aus legitimen Gründen zu widersetzen.

Inhaber der Datenverarbeitung ist diese Verwaltung.

Der Verantwortliche, welcher die gemäß Art. 7 und folgende des obgenannten Legislativdekrets eingereichten Beschwerden bearbeitet, ist: Geom. Riffesser Hannes, Tel. 0471/667596, Fax 0471/667599.

Erklärung

Der/die Unterfertigte erklärt hiermit, dass er/sie die obgenannten Informationen gelesen und zur Kenntnis genommen hat.

Datum und Ort

Unterschrift

Dem Amt vorbehalten:

Name Antragsteller:

Zähler - Adresse:

Zähler installiert am:

Gemeinde Eppan an der Weinstraße



Amt 3.3 Umwelt und Infrastrukturen
umwelt.infrastrukturen@eppan.eu

Zählernummer:

Zählerstand zum Zeitpunkt der Installation:

Etikettennummer: